



1. FSV MAINZ 05

**ANTRÄGE
ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
AM 24. NOVEMBER 2025**

1. Antrag zur Änderung von § 2 Abs. 2, 3 sowie § 12 Abs.1 (Lizenzierung).....2-4
2. Antrag zur Änderung von § 21 (Inkrafttreten der Satzung)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Antrag Nr.: 1
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 2 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 2 Verbandszugehörigkeit

[...]

2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des DFL e.V. sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich. ~~Satzungen und Ordnungen, sowie insbesondere das Ligastatut der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und des DFB sind in den jeweiligen Fassungen für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.~~ Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die von dem~~r~~ DFL e.V. und dem~~s~~ DFB aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln. Dazu gehört auch, dass Satzung und Ordnungen des Vereins in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen gelten.
3. Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des



DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in DFL e.V., Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

~~Der Verein gehört der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. als ordentliches Mitglied unmittelbar und dem DFB mittelbar an. Der Verein ist Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind. Aufgrund der Zugehörigkeit des Vereins zum DFB und des Landes- und Regionalverbandes sind auch die DFB-Satzungen und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga und 2. Bundesliga, sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragte des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen nach der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die Entscheidungen des DFL e.V. im Rahmen dessen Zuständigkeit.~~

[...]

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

1. Von der Wahl oder Bestellung als Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind Personen ausgeschlossen, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen beziehungsweise **sonstigen Lizenznehmern und deren** Muttervereinen gehören oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes, stehen **und/oder an ihnen beteiligt sind**, wobei Konzerne und die



ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Mitglieder von Geschäftsführungs- ~~und~~ Kontroll- und Vertretungsorganen ~~einer~~ anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins, dürfen keine Funktionen in den Organen ~~einer Tochtergesellschaft~~ des Vereins übernehmen.

[...]

Begründung:

Im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens für die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga wurde uns vom DFB aufgegeben, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga anzuerkennen und die Anerkennung in der Vereinssatzung zu verankern.

Gemäß § 4 Nr. 3 der Lizenzierungsordnung der DFL ist der Verein verpflichtet, sich in seiner Satzung den Statuten und Ordnungen unter anderem des DFL e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, des DFB und der DFB GmbH & Co. KG sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände zu unterwerfen. Die Unterwerfungsklausel ist zuletzt auf der Mitgliederversammlung des DFL e.V. am 05.12.2024 erweitert worden.

Gemäß § 4 Nr. 4 der Lizenzierungsordnung der DFL muss ein Bewerber in seiner Satzung sicherstellen, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers sein dürfen (sog. Inkompatibilitätsklausel). Der Inhalt dieser Klausel wurde in der jüngeren Vergangenheit durch die Mitgliederversammlung der DFL mehrfach geändert.

Die Unterwerfungs- und Inkompatibilitätsklauseln in unserer Satzung sind bislang nicht ausreichend und erfüllen nicht mehr die Lizenzierungsvoraussetzungen für Bundesliga, 2. Bundesliga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga. Eine Anpassung ist somit notwendig. Darüber hinaus ist auch eine sprachliche und systematische Überarbeitung der bisherigen Regelungen angebracht.



Antrag Nr.: 2
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 21 der Satzung zu streichen:

~~§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung~~

~~Die vorstehende, zum Teil neu gefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2022 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.~~

Begründung:

In § 21 waren ursprünglich Übergangsregelungen nach der umfassenden Neugestaltung unserer Satzung im Jahr 2018 enthalten. Zudem wurde das Datum der Neufassung der Satzung festgehalten. Der aktuelle Inhalt des § 21 hat keine rechtliche Wirkung mehr, sondern ist rein deklaratorisch. Gemäß Auskunft des zuständigen Amtsgerichts müsste für die inhaltliche Richtigkeit dieser Klausel mit jeder Satzungsänderung auch das Datum in diesem § 21 per Satzungsänderung beantragt und mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Ein unrichtiges Datum sorgt für Missverständnisse und Verwirrung. Mangels rechtlicher Bedeutung dieser Vorschrift erscheint die jährliche Befassung der Mitgliederversammlung mit der Änderung des Datums in § 21 unsinnig und unnötig. Mit der Streichung des § 21 soll verhindert werden, dass, obwohl die Regelungen in § 21 rechtlich wirkungslos sind, bei jeder Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung hinsichtlich des Datums abgestimmt werden muss und die Mitgliederversammlung damit unnötig aufgebläht und Mehraufwand verursacht wird.

Stattdessen kann zukünftig redaktionell der aktuelle Stand der Satzung unterhalb der Satzung eingefügt werden.